

**CTS EVENTIM AG, München**  
**Contrescarpe 75 A**  
**28195 Bremen**

**WKN: 547030**  
**ISIN: DE 0005470306**  
**AG München HRB 156963**



**Ordentliche Hauptversammlung der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft**  
**am 15. Mai 2012 ab 10:00 Uhr im Parkhotel Bremen, Bürgerpark, 28209 Bremen**

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung (Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern jeweils zum 31. Dezember 2011, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands nach § 176 Abs. 1 S.1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht) erfolgt nicht.

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, einen vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschluss, bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der CTS EVENTIM AG für das Geschäftsjahr 2011 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt, der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde ebenfalls vom Aufsichtsrat gebilligt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.

2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung auch hinsichtlich des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Bremen, im April 2012

CTS EVENTIM AG, Der Vorstand